

Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz

Auf Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Mitgliedern des Gemeinderates und seiner Ausschüsse wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten (§ 5) ein Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld je Sitzung beträgt:

1. für eine Gemeinderatssitzung	11,00 €
2. für eine Ausschusssitzung	8,00 €
3. für einen sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde	8,00 €
4. für den Ausschussvorsitzenden	11,00 €
5. für den Vorsitzenden des Gemeinderates	22,00 €

(2) Die Entschädigung wird halbjährlich ausgezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates und der Ortsbürgermeister

(1) Mitgliedern des Ortschaftsrates wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten (§ 5) ein Sitzungsgeld gewährt.

Das Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrates beträgt **6,00 Euro**.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten – unter Anwendung des RdErl. des MI vom 16.6.2014, MBl. LSA Nr. 20/2014 vom 30.6.2014 - folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortschaft	Höhe der Aufwandsentschädigung
Bennungen	250,00
Breitenstein	160,00
Breitungen	160,00
Dietersdorf	160,00
Drebsdorf	160,00
Hainrode	160,00
Hayn (Harz)	160,00
Kleinleinungen	160,00
Questenberg	160,00
Roßla	445,00

Rottleberode	345,00
Schwenda	250,00
Stolberg	345,00
Ufrungen	250,00
Wickerode	160,00

Die Entschädigungshöhe ergibt sich aus dem o.g. Runderlass, wobei die nach Einwohnern gestaffelte Obergrenze um 25 Euro unterschritten wird. Es erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Entschädigungshöhe auf der Basis der zum 1.1. des Jahres gemeldeten Einwohnerzahl.

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld nicht mehr gewährt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld der Ortschaftsräte wird halbjährlich ausgezahlt.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (5) Übernimmt ein stellvertretender Ortsbürgermeister die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortsbürgermeisters, so erhält er für den Zeitraum, in welchem der Entschädigungsanspruch des Ortsbürgermeisters nach § 6 entfällt, die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

§ 3

Aufwandsentschädigung Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Gemeindewehrleiter	280,00 €
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	200,00 €
Ortswehrleiter Bennungen	120,00 €
Ortswehrleiter Breitenstein	95,00 €
Ortswehrleiter Breitungen	95,00 €
Ortswehrleiter Dietersdorf	95,00 €
Ortswehrleiter Hainrode	95,00 €
Ortswehrleiter Hayn (Harz)	95,00 €
Ortswehrleiter Kleinleinungen	95,00 €
Ortswehrleiter Questenberg	95,00 €
Ortswehrleiter Roßla	120,00 €
Ortswehrleiter Rottleberode	120,00 €
Ortswehrleiter Schwenda	95,00 €
Ortswehrleiter Stolberg	120,00 €
Ortswehrleiter Ufrungen	120,00 €
Ortswehrleiter Wickerode	95,00 €

Stellvertretende Ortswehrleiter	60,00 €
Gemeindejugendwart	95,00 €
Jugendwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
Kinderwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
Gerätewart (ab 2 Löschfahrzeuge)	50,00 €
Gerätewart (1 Löschfahrzeug)	40,00 €
Diensthabenden-System	5,00 € pro Pers. / Tag

Übt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der oben genannten Funktionen aus, so wird nur die am höchsten bewertete Funktion entschädigt.
Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Kinder- und Jugendwarte setzt voraus, dass die jeweilige Kinder- bzw. Jugendwehr mindestens fünf Mitglieder hat.

- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten pro Einsatz einen Pauschalbetrag von 5,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich auf der Grundlage von Teilnahme nachweisen, die spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen sind.
- (3) Im Falle einer Verhinderung der in Absatz 1 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, wird dem ernannten Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (4) Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Bürgermeister versagt werden.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden nachträglich gezahlt.
- (6) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigung für kommunale Verkehrsüberwacher

- (1) Ehrenamtlich tätige kommunale Verkehrsüberwacher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro/Monat.
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (4) Ehrenamtlich tätige kommunale Verkehrsüberwacher haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Die Berechnung der Fahrtkosten regelt sich nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.

- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 5

Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, soll der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von maximal 16 Euro (Tageshöchstsatz 128 Euro, berechnet auf Werktage in der Zeit von 7:00 Uhr – 16:00) ersetzt werden. Der Gemeinde ist auf Anforderung der Verdienstaufall in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Alternativ kann entsprechend § 10 Abs. 1 Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Die Berechnung der Fahrtkosten regelt sich nach den Bestimmungen des geltenden Reisekostenrechts.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Verlust der Aufwandsentschädigung

Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

§ 7
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche, auf die in den vorstehenden Regelungen aufgeführten Aufwandsentschädigungen, sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Südharz, den ..01.03.2017

Bürgermeister



Dienstsiegel